**Zeitschrift:** Bündnerisches Monatsblatt: Zeitschrift für bündnerische Geschichte,

Landes- und Volkskunde

**Herausgeber:** F. Pieth **Band:** 8 (1903)

Heft: 3

**Artikel:** Das erste bündnerische Irrenhaus-Projekt

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-895321

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 27.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

### Bündnerisches

# Monatsblatt.

(Neue Folge.)

Herausgegeben von Kantonsarchivar S. Meißer in Chur.

VIII. Jahrgang.

Mr. 3.

März 1903.

Erscheint Mitte jeden Wonats. — Preis für die Schweiz jährlich **3 Fr.**, für das Außeland (Beltpostgebiet) **3 Marf.** — AbonnementseUnnahme durch alle Postburcaus des In- und Austandes, sowie durch die Expedition in Schiers. — Insertionspreis für die einspaltige Petitzeile 10 Ets.

Inhalt: Das erste bündnerische Frrenhaus-Projekt. — Bestand des Erziehungsrates von 1844—1893 und der Erziehungskommission von 1894—1902. — Chronik des Monats Februar 1903.

#### Das erste bündnerische Irrenhaus-Projekt.

T

Es herrscht bei uns allgenein die Ansicht, die im Jahre 1892 endlich mit Erfolg gefrönten Bestrebungen behnfs Errichtung einer fantonalen Irrenanstalt reichen höchstens bis in die siebenziger Jahre zurück. In der Tat sind sie aber viel alter. Das Bedürfnis, arme, geistig umnachtete Versonen zu versorgen, war schon lange vorhanden und rief in gebildeten und human gesinnten Kreisen naturgemäß auch dem Wimsche nach einer Irrenanstalt. Wenn glücklicherweise vor hundert Jahren die Zahl der Geisteskranken eine verhältnismäßig viel fleinere war als jest, so gab es deren, wie zu jederzeit doch auch damals, und die Angehörigen derselben befanden sich manchmal in bitterer Verlegenheit, wo und wie sie dieselben verwahren sollten. Nicht selten gelangten darum Anfragen an den Kleinen Rat, welche die Versoraung Geisteskranker, insbesondere Tobsüchtiger, im Zucht= hause bezweckten. Es veranlaßte dies 1823 den damaligen Umts= landrichter P. A. Latour, dem Großen Rate hievon Mitteilung zu machen und sich zu Handen des Kleinen Rates Weisung zu erbitten. wie er folchen Anfragen gegenüber sich zu verhalten habe. Die un= mittelbare Folge war der in der nämlichen Sitzung vom 2. Juli 1823

gesaßte Beschluß, Kleinen Kat und Standeskommission zu beauftragen, hierüber im Laufe des Jahres ein Gutachten ausznarbeiten und dem nächsten Großen Kate vorzulegen.

Den 4. September gleichen Jahres beschloß die Standeskommission, "beim Großen Rat darauf anzutragen, daß die Zuchthausanstalt, ihrer ursprünglichen Bestimmung gemäß, in der Regel nur zur Aufnahme von Sträflingen zu dienen habe, daß es aber dem Kleinen Rate gesstattet sein solle, in dringenden Fällen und zumal wenn die Versorgung verrückter und rasender Personen im Zuchthause von ihrer Obrigkeit nachgesucht würde, solche Unglückliche darin aufzunehmen". "Von der Zweckmäßigkeit und dem Nußen einer eigenen Frrenanstalt überzeugt," fährt das Protokoll fort, "ladet die Standeskommission den Kleinen Rat ein, über ein diesfälliges Lokale mit löblicher Stadt Chur Rücksprache zu nehmen und dem nächsten Großen Rat ein Gutachten über die Sinrichtung und die Kosten einer solchen Anstalt vorzulegen."

Den 25. Mai 1824 faßte die Standeskommission dann einmütig folgenden Beschluß: "Die Versorgung verstandeskranker Personen im Zuchthause sei einerseits wegen Mangel an Raum unmöglich, andererseits wäre es unanständig, solche Unglückliche mit Verbrechern zu versmengen. Da indeß die Zweckmäßigkeit einer Kantonsirrenanstalt außer allem Zweisel liege, so möge der Hochlöbl. Große Rat den Kleinen Rat beaustragen, im Lause des nächsten Jahres mit den Behörden der Stadt Chur, wo eine solche Anstalt unstreitig am besten gelegen wäre, rücksichtlich des Lokales in Unterhandlungen zu treten, alle Einrichtungen der Anstalt vorzuberaten, in ärztlicher Beziehung vom Sanitätsrate oder einzelnen Mitgliedern desselben Rats sich zu erholen, um sodann der obersten Kantonsbehörde ein möglichst allseitiges Gutsachten über das Ganze vorlegen zu können."

Den 23. folgenden Monats kam die Angelegenheit neuerdings im Großen Rate zur Verhandlung. Dieser erhob den Beschluß der Standeskommission grundsätlich zu dem seinigen, erweiterte denselben aber insvsern, als er den Kleinen Rat beauftragte, "in Chur oder an einem andern zu einer solchen Anstalt schicklichen Orte in Betreff des Lokales und der übrigen dabei zu berücksichtisgenden Verhältnisse die erforderlichen Erkundigungen einzuziehen 2c."

In Ausführung dieses Großratsbeschlusses beauftragte der Kleine Rat die Herren Oberstl. Ulr. Planta in Reichenan und Dr. J. A. Kaiser ein Projekt betressend die Errichtung einer Irrenaustalt zu Hauden des Großen Rates vorzuberaten. Diese beiden Herren kamen dem ihnen erteilten Austrag unverweilt nach und legten den 16. Juni

1825 folgenden, in jeder Beziehung außerordentlich interessanten Bericht vor:

#### Entwurf für eine Irrenanstalt in Graubünden.

Die Einrichtung einer Frrenanstalt entspricht einer der höchsten Anforderungen an den Staat.

Keine Klasse der Staatsbürger ist bedauernswürdiger als die Seelenkranken, indem sie nicht nur unnütze Mitglieder der menschlichen Gesellschaft sind, sondern ihr lästig und nicht selten sich und derselben gefährlich werden. Den meisten dieser Unglücklichen sehlt es in ihren hänslichen Verhältnissen an zweckmässiger Pflege und wohl vor Allem an den ersorderlichen Hilsmitteln zu ihrer allfälligen Wiederherstellung.

Wenn es ohnehin Staatspflicht ist, für solche Individuen, die dem gemeinen Wesen lästig und gefährlich werden, polizeilich zu sorgen, so wird durch eine solche Austalt nicht blos dieser Polizeiaufgabe entsprochen — der Staat wirkt zugleich sehr wohltätig für diese hilfslose Menschenklasse.

Es ift nämlich damit nicht allein eine höhere, bessere und weniger kostbare Versorgung als jede häusliche für Unheilbare, sondern zugleich eine zweckmässige und mit den nötigen Hilsmitteln versehene Heilaustalt für nicht zu sehr veraltete und überhaupt noch heilbare Irren gegeben.

Nach einer allgemeinen Schätzung muß eine solche Austalt für unsern Kanton auf wenigstens 16 Frren berechnet werden.

Zur bessern Uebersicht teilt sich der Entwurf in den

- I. Plan des Gebändes,
- II. Abministration der Anstalt,
- III. Aufnahme und Verpflegung der Frren,
- IV. Berechnung der Bau- und Unterhaltungstoften.

I

#### Plan des Gebäudes.

- a) Im Allgemeinen wesentliche Erfordernisse desselben.
- 1. Das Frrenhaus muß in einer gesunden, angenehmen und stillen Gegend und wegen ärztlichen und andern Hilfsmitteln in der Rähe eines Hauptortes angelegt werden.
- 2. Es muß einen mäßigen freien Raum laben, worin sich die Kranken an freier Luft erholen und einige selbst beschäftigen können. Dieser Raum soll nicht mit einer hohen, gefängnisähnlichen Mauer umgeben sein, außer einer kleinen Abteilung desselben für Tobssüchtige.

- 3. Das Haus selbst soll nur zwei Stock hoch werden und von Stein gebaut sein.
- 4. Da dasselbe Haus für Heil= und Versorgungsanstalt berechnet ist, stille und lärmende Kranke sassen soll, so muß die Eineteilung derart sein, daß so wenig als möglich die Kranken von niemanden gestört werden.
- 5. Deshalb müssen die Tobenden in besondere Zimmer zu ebener Erde durch die Dekonomiewohnung (oder andere Einteilung) von den Stillen getrennt werden, und in dem zweiten Stock über die Tobsüchtigen dürsen nur Blödsinnige gebracht werden.
- 6. In der andern Hälfte des Hauses werden zu ebener Erde die leichten Heilbaren und in den zweiten Stock über denselben die Konvaleszenten logiert.
- 7. Nach dieser Bestimmung richtet sich auch die verschiedene Bauart der Zimmer und ihrer Mobilien.
- 8. Die Abteilung, für die Tobsüchtigen bestimmt, enthält mehrere einzelne, kleine Zimmer mit festem Bette, Tisch und Bank, die Fenster hoch und eher breit als lang angebracht, und statt mit Sisengitter, so unmerklich als tunlich, das Glas selbst in Sisen gefaßt. Ebenso müssen die Desen, oder vielleicht besser durchgehende Röhren gegen mögliche Beschädigung geschützt werden.
- 9. Dagegen die Zimmer für ruhige Kranke und Konvaleszenten augenehmer, einige sogar größer, um mehrere gegen einander versträgliche Versonen aufzunehmen, eingerichtet werden.
- 10. Ein besonderes Zimmer wird größer und als Gesellschaftszimmer, ein anderes für Badeeinrichtung, wo auch Zwangsmittel, als Weste, Schaufel, Corische Drehmaschine, ausbewahrt werden, bestimmt. In der Badanstalt müssen 4—5 kupserne Kästen für männliche, weibliche und kräzige Subjekte und 1 Tropsbad eingerichtet werden.

#### b) Plan des Gebandes felbit.

- 1. Aus diesen flüchtig hingeworfenen Hauptersordernissen eines Krankenhauses ergiebt sich, daß das zu diesem Behuf vorgeschlagene Nebengebände zu St. Salvatoren in mehreren Beziehungen unzweck-mäßig und unzureichend ist; denn:
  - A. Befindet sich in unmittelbarer Nähe der sogen. St. Salvatorensturm, dessen ausgesprochene Bestimmung dahin geht, pestsartige und andere austeckende Kranke auszunehmen. Diesesallein wäre schon ein hinreichender Grund, eine Austalt von diesem Orte entsernt zu halten, die mehr als jede andere ein

Werk der Menschenliebe ist, und diesem Charakter in allen Beziehungen treu bleiben soll, mithin vorzügliche Sorgfalt, besonders für die Gesundheit und milde Behandlung der Unglücklichen, die ihr anvertraut sind, entwickeln muß.

- B. Ist die Umgebung dieses Gebäudes so sehr beschränkt, daß ein freier, vom Krankenhaus abgesonderter Raum zum Behuse freier Bewegung und Beschäftigung der Kranken auf keiner Seite ausgemittelt werden kann.
- C. Ist das vorgeschlagene Gebände an und für sich für diesen Zweck gänzlich wertlos, indem nur ein kleiner Teil desselben und dieser nur leicht ausgemanert, vieles von Holz gebaut, das Ganze aber, wie der Plan ausweist, sehr unregelmäßig und von zu geringem Umfange ist.
- 2. Infolge dieser Gründe glaubte man von der gegebenen Dertlichsfeit, die alle darauf verwendeten Untosten nicht lohnen würde, sich entsernen und dagegen einen Bauplan einreichen zu sollen, der an keine vorher bestimmte Lokalität gebunden, seine Anwendung überall, wo ein hinreichender Raum ausgemittelt sein würde, finden könnte.

Dieser Plan gründet sich auf die vorausgesetzte Aufnahme von 16 Frren und enthält:

- 1. Ein Rüchen= und Kellergeschoß,
- 2. Ein Plainpied,
- 3. Ein Stockwerf,

welche in folgende Abteilungen zerfallen würden:

- I. Das Kellergeschoß würde nur halb in die Erde versenkt und ein sogenanntes demi-souterrain bilden; es würde die Küche und sämtliche Vorratsgemächer enthalten.
- II. Das Plainpied zerfällt in
  - 4 Zellen, a) für die Rasenden und Tobenden bestimmt,
  - 4 Zellen, b) für leichtere Heilbare,
  - 3 Zellen, c) teils als Arbeitszimmer der Heilbaren, teils zu Badeanstalt und Wohnung des Aufsehers bestimmt.
- III. Der erste Stock endlich würde in folgende Abteilungen zerfallen:
  - 4 Zellen, a) für Blödfinnige,
  - 4 Zellen, b) für Konvaleszenten, nebst
  - 3 Zellen, c) für Aufsicht und Dekonomie.
- 3. Infolge genauer Banüberschläge dürfte die Ausführung dieses Planes dem Staate fl. 13,992 kosten, für welche Summe sich ein Uebernehmer finden würde, insosern der Staat es vorziehen sollte,

den Ban in Attord statt auf eigene Rechnung aussühren zu lassen, und vorausgesetzt, daß die Anstalt zu Chur errichtet würde. Sollte die Verwendung einer in Vetracht der Staatskräfte allerdings besteutenden Summe auf einen einzigen Gegenstand, vielleicht als die Kräfte desselben übersteigend betrachtet und die menschenfreundliche Idee an sinanziellen Schwierigkeiten zu scheitern drohen, so könnten ohne Gefährdung des Zweckes selbst, durch größere Beschränkungen im Plane, bedeutende Ersparungen erzweckt, namentlich das Kellersgeschöß ganz oder zum Teil aufgegeben und die ökonomischen Lokalistäten auf die Zimmer er verteilt und die Bankosten dadurch vielleicht um 1/4 vermindert werden.

#### II.

#### Administration der Austalt.

Die Administration teilt sich in die Direktion und das Dienstepersonal, deren besondere Pflichtordnung sowohl als die Generaleordnung des Frrenhauses in Bezug auf Annahme der Kranken, Bestorgung und Verwaltung der Anstalt hier nur angedeutet, seiner Zeit aber durch ein weitläusiges Reglement genau festgestellt werden muß.

- 1. Die Direktion der Anstalt besteht
  - a) Aus einem Direktor, die die Dekonomie der ganzen Austalt besorgt.
  - b) Einem Arzt, der nicht nur ärztliche Verordnungen erteilt, sondern auch die Diät, die Beschäftigung 2c. bestimmt.
  - c) Einem Mitglied der hohen Regierung, das (z. B.) zu uns bestimmten Zeiten 4 Mal jährlich die Anstalt besucht, bei der Kommission den Borsis hat 2c.
- 2. Das Dienstpersonal darf, wenn die Anstalt nach obiger Bestimmung vollzählig sein sollte, wenn Ordnung und Reinlichkeit gehörig erhalten werden soll, nicht unter 4 Personen sein. Diese sind
  - a) Der Verwalter oder Aufseher, der unter Leitung des Arztes die Oberaufsicht über die Frren hat und vom Direktor den Hausbedarf erhält und ihm zur Rechnung steht. Es bedarf hiezu eines besonders tüchtigen, ernsten und nicht gefühllosen Mannes.
  - b) Die Köchin und eine Hausmagd. Wenn es sich fügen sollte, daß die erforderlichen Eigenschaften bei einem kinderlosen Chepaar vereinigt zu sinden wären, so dürfte ein solches das vorzüglichste sein.
  - e) Ein (auch nach Bedürfnis 2) Wärter, die Frren zu bespregen und zu bewachen.

#### III.

#### Aufnahme und Verpflegung.

#### 1. Allgemeine Bedingniffe der Aufnahme.

- a) Jeder Kantonsbürger mag nach eigenem oder von der Gemeinde zu leistendem Beitrag in die Anstalt aufgenommen werden, bis sie vollzählig ist.
- b) Fremde mögen in Ermanglung der Erstern und gegen ershöhten Beitrag nach besonderer Abkommnis mit der Kommission aufgenommen werden.
- c) Vor der Aufnahme soll der Kommission ein ärztliches und ein obrigkeitliches Zengnis über die Krankheit und die Versicherung des zu leistenden Beitrages eingesandt werden.
- d) Aber erst auf genaue Untersuchung und den Bericht des Arztes der Austalt wird der Kranke von der Kommission angenommen.
- e) Erst in der Austalt kann auch bestimmt werden, ob der Kranke in die Heils oder Versorgungsanstalt zuerst einzutreten habe.

#### 2. Berpflegung.

- a) Gesunde, gute Nahrung soll allen Frren zu teil kommen. In der Regel läßt sich die Diät auf eine Suppe morgens, Suppe, Fleisch Gemüse und Brot zu Mittag, und Suppe, Gemüse und Brot abends seststeben. Nur ärztliche Verordnung gestattet zu modifizieren nach Bedürsnis.
- b) Getränk ist frisches Wasser, es sei denn besondere Bewilligung oder Verordnung des Arztes, Wein oder andere Flüssigkeit zu reichen.
- c) Ausnahmen von der allgemeinen Regel in Nahrung, Kleidung 2c. können nur gegen erhöhten Beitrag und mit Genehmigung der Kom-mission gestattet werden.
- d) Nach Bedürsnis, nach früherer Lebensweise oder jeweiligen Umständen werden die Frren nicht allein in den Hof gelassen, um sich zu erholen, sondern ihnen daselbst auch Hausarbeit in Garten und dergl. aufgegeben, deren Ertrag aber, jedoch von den Fleißigen und Gehorsamen nicht (oder nur teilweise) der Anstalt verrechnet wird, sondern den Frren als Belohnung zukomme, um sich einige Bedürsnisse des Vergnügens zu verschaffen.
- e) Dhue Erlandnis des Arztes bei der Heilaustalt, oder des Direktors bei denen in der Versorgung, darf Niemand die Anstalt besuchen.

#### IV.

#### Berechnung der Bau-, Möblierungs- und Ilnferhaltungskoffen.

#### A. Erite Ginrichtung.

	A. Cefte Cintrigiting.
I. §	ir den Ankanf eines geräumigen Bauplates fl. 1000. —
	er Ban des Hanses
	öblierung
	. Der Zellen
	a) Holzmobilien:
	1 Tisch
	1 kleiner Schrank
	2 Stühle
	1 Rachstuhl
	1 Bettstelle,
A	welche in den Zellen der Tobenden mittelst
* 9	Schrauben an den Boden zu befestigen
	sind, und etwa fl. 20 per Zelle, mithin
	für 16 Zessen betragen dürften " 320. —
, i	b) Bettung:
	1 Strohjack
	1 Matrațe
	4 Leintücher
	1 Pfulsen
	2 wollene Decken
	à fl. 40 per Zelle giebt 640. —
	2. Der Dekonomie
1	a) 4 Betten à fl. 50
	b) 4 Zimmermöblierungen " 160. —
	c) Küchen= und Dekonomiemöbel " 200. —
	Total sämtlicher Einrichtungsanlagen fl. 16,512.

#### B. Unterhaltung.

In der Regel zahlt jeder Kranke der Anstalt ein bestimmtes Kostgeld; das Rechnungstraktement desselben wird nach seinen Umständen und Bedürsnissen bestimmt und der Preis mit dessen Kurator verstanden. Als ungefähre Norm dürste bei diesen Kontrakten folgens der Neberschlag angenommen werden, der jedoch vielfältig modifiziert werden kann.

Für 3 Suppen, täglich à 10 Blzgr	fſ	52 10
" 1 Roggenbrot, täglich à 6 Blzgr		
" 3/4 Pfund Fleisch, à 15 Blzgr. täglich		78. 15
" 1 Portion Gemüse, täglich mit Abwechslung à 4 Blzgr.	11	20.60
"Fenerung	"	10. —
"Licht, Abgang an Bettung, Abwart und Zimmerzins		30. —
Total	fl.	222, 35
	-	The second secon

Mithin dürfte das jährliche Kostgeld ad minimum auf etwa fl. 230 sestgeset werden. Ueberdies müssen Arzueien, außerordentliche Beschädigungen an Bettung und Gerätschaften, endlich auch alle auf Berordnung des Arztes oder mit dessen Bewilligung auf den Wunsch der Kuratoren den Kranken zu reichende Extraspeisen, Kaffees 2c., noch besonders bezahlt werden.

Diese Klasse der Kranken würde daher dem Staate nicht nur nicht zur Last fallen, sondern dürfte selbst die Last desselben bei den nachgenannten vermindern helsen.

#### Es ist nämlich:

2. Voranszuschen, daß einzelne Kranke oder deren Gemeinden zu arm sein dürsten, um das Kostgeld zu bezahlen. Hier wird also die unentgeltliche Hilse des Staates um so mehr eintreten müssen, als diese Klasse von Kranken der menschenfreundlichen Fürsorge am dringendsten bedarf. Es werden daher von den 16 Plägen 4—6 als Freipläge zu bezeichnen sein, deren Vergebung der Direktion, nach den Vorschriften eines besondern Reglements, zustehen muß.

Diese Freiplätze bilden den Hauptteil der Unterhaltungsunkosten.

Die Ersahrung in einer andern Kantonalaustalt hat jedoch bewiesen, daß die zwar bescheidene, aber gesunde Verpflegung täglich 15 Kr. per Person branche, mithin jährlich . . . . ff. 91.15

												' -	110	.,
Die.	Betletonn	g			•	•	•			٠	. 0	11	12.	
Für	Bettung			•	•		•		٠.	•	•	, ,	3	
,,	ärztliche	Bemühun	$\mathfrak{g}$ .				•	•		•		ir i	1.	0.0
					m	?ith	íıı	im	Sic	112	611	fí	107	15

Wenn gleich die Freenanstalt vielleicht einen größern Auswand, z. B. in Bettung, Kleidung, vorzüglich in ärztlicher Besorgung zc. bei einzelnen Kranken ersordert, so dürste derselbe doch im Durchschnitt mit fl. 120. — jährlich gedeckt, mithin der Beitrag des Staates sür die 6 Freiplätze auf . . . . . . . . . . . . . . . . . fl. 720. — sestgesetzt werden. Endlich

3.	Veran	ılaßt	das Di	enst	veri	onal	jol	gend	e Ui	ifosten		
	a) Iln	terha	iltung b	er 4.	Un	ijichi	sper	csome	n à	îl. 120	$\mathfrak{fl}$ . 4	80. —
	b) <b>L</b> ő	hum	g		,							
	1,	Der	Auffehe	rs			x = -		fl. 8	30	17 20	. 1
	2.	Der	Röchin						, 6	80		
	3.	Der	Magd				•		" 3	80		
	4.	De3	Ruechts						., 6	80	,, 2	230. —
1)			ī							Total	fl7	10. —
4.	Baure	para	turen								<del>- 1</del>	
	Jährli	ich in	n Durck	jdyn	itt	•					fl. 1	00. —
De	r jähr	liche	Unfwar	10 8	eş	Sta	ates	für	: die	Unter	haltu	ng der

Der jährliche Auswand des Staates sür die Unterhaltung der Ausstalt dürste mithin ad maximum auf zirka fl. 1500. — augenommen werden, eine Summe, die teils durch ein vermindertes Dienstpersonal, teils durch vakante Freiplate und überhaupt durch gute Dekonomie zuweilen auf die Hälfte und vielleicht noch tieser heruntergebracht werden könnte.

Im Zusammenhang zeigt sich die Last, die dem Kanton aus der Errichtung einer Frrenanstalt nach dem vorliegenden Plane erwächst, wie solgt:

- 1. Für Verzinsung von fl. 16,512. als erforderlicher Auf- wand zur ersten Einrichtung à 4% . . . . . fl. 660.28

Jährlicher Aufwand fl. 2160. 28

#### ad maximum.

Alle Bedenklichkeiten welche die Aufnahme dieser neuen Anstalt billig erregen dürfte, werden durch die Aussicht erheitert werden, durch dieselbe manchen unglücklichen Mitblirger vielleicht der Verzweiflung entreißen und als nühliches Mitglied dem Vaterlande wieder schenken zu können und vor dem Vewußtsein zurückweichen, eine Austalt ins Leben gerusen zu haben, die im Vezug auf ihren Zweck sich an die übrigen gemeinnützigen Austalten schließen kann, durch deren Gründung und Aussührung sich der Kanton in den neuern Zeiten so vorteilhaft auszeichnete.

(Reichenau, 16. Juni 1825.)

Den 21. Juni wurde dies Gutachten dem Großen Rate zur Kenntnis gebracht, und die Diskuffion darüber eröffnet. Leider find

bie Großratsprotokolle ber damaligen Zeit äußerst kurz gehalten und bieten sie uns nur ein sehr unvollkommenes Bild der verschiedenen geäußerten Meinungen und Ansichten. So beschräuft sich auch das Protokoll über diese Verhandlung auf die Mitteilung, "die Versammlung habe geglaubt, nuter den dermaligen Finanzumständen des Landes die Errichtung einer kantonalen Irrenanskalt einstweisen verschieden zu sollen und beschlossen, es solle den zwei Herren Beauftragten für das vorgelegte gründliche Gutachten namens des Großen Mates der gebührende Dank bezengt, der Kleine Rat und die Standesskommission aber beauftragt werden, dasselbe nach zwei oder drei Jahren, wenn sich im Lause derselben die Finanzen des Kantons einigermaßen gebessert haben sollten, mit den alljällig nötig erachteten Wodistationen wieder vor die oberste Landesbehörde zu bringen."

## Bestand des Erziehungsrates von 1844—1893 und der Erziehungskommission von 1894—1902.

Mit Beginn des laufenden Jahres ist bekanntlich ein Wechsel in der Leitung des Erziehungswesens eingetreten. Diese Tatsache, sowie besonders der Umstand, daß eine Zusammenstellung der Männer, die am Ausban unseres Schulwesens in leitender Stellung mitgewirft haben, Interesse bieten könnte, haben mich zu der untenstehenden llebersicht veranlaßt.

A.	Präj	identen	des	Grziel	nnge	rates:

Umarca, J., Landrichter		1844—	1846
Buol, G., Bundslandammann		1847	1848
Rascher, J. M., Dr.		1848	1857
Raiser, J. Friedr., Dr.		1858 -	1863
Bernhard, G. D., Bürgermeister		1864—	1871
Toggenburg, R., Landammann	ar i	1871	
Nett, Barth., Dr.		1872	
Capeder, M., Reg.=Rat		1873	* ×
Rett, Barth, Dr.		1874—	1879
Kaiser, J. Friedr., Dr.		1880-	1893

B. Präsidenten der Erziehungskommission. Vital, Andreas, Reg.-Rat, Vorsteher des Erziehungsbevortementes